



Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main

Wichtige Hinweise an die Anleger des Sondervermögens Ve-RI Equities Global

Sehr geehrte Anteilinhaberin,
sehr geehrter Anteilinhaber,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des richtlinienkonformen Sondervermögens Ve-RI Equities Global mit Wirkung zum 01.07.2014 geändert werden. Die Änderung ist hauptsächlich der Neuausrichtung der Anlagestrategie des Sondervermögens geschuldet, welche künftig eine Investition von mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens in börsennotierten Infrastrukturgesellschaften vorsieht. Bereits nach der aktuellen Fassung der Anlagebedingungen werden mindestens 60% des Wertes des Sondervermögens in Aktien angelegt (§ 2 Besondere Anlagebedingungen), allerdings ohne regionale oder Branchen-Beschränkungen.

Im Vorgriff auf den Fokus der künftigen Anlagebedingungen auf Infrastrukturaktien wird das Fondsmanagement diese Möglichkeit bereits nutzen und, anders als bisher, überwiegend Aktien von Infrastruktur-Unternehmen erwerben.

Aufgrund der geänderten Anlagestrategie wird ab dem 01.07.2014 auch der Name des Sondervermögens in „Ve-RI Listed Infrastructure“ geändert. Zudem wird dauerhaft auf eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee) verzichtet.

Wir erwarten keine Änderung der Risikoklassifizierung des Fonds.

Im Wesentlichen ergeben sich ab dem 01.07.2014 folgende Änderungen:

- Änderung des Fondsnamens von „Ve-RI Equities Global“ in „Ve-RI Listed Infrastructure“

§ 2 Anlagegrenzen:

- Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere im Sinne des § 1 Nr. 1 angelegt.
- Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere angelegt, die von börsennotierten Infrastrukturgesellschaften emittiert wurden. Als Infrastrukturgesellschaft gilt ein Unternehmen,

(a) das von mindestens einem der Stammdatenanbieter wie Bloomberg Finance L.P., New York, Factset Research System Inc., Norwalk (USA), Datastream Professional/Thomson

Reuters, New York, LPX Group, Zürich, oder vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH, Eschborn, entsprechend klassifiziert wird,

(b) dessen Aktien Bestandteil des NMX Composite Infrastructure Global, des FTSE Macquarie Global Infrastructure Index, des Dow Jones Brookfield Infrastructure Index, des MSCI Global Infrastructure Index, des Deutsche Börse INFRAX Infrastructure, des STOXX® Global Extended Infrastructure 100, des UBS Global Infrastructure & Utilities Indexes oder eines anderen anerkannten Infrastrukturindizes sind,

(c) dessen Aktien vom iShares Global Infrastructure ETF (Macq.), vom DB X-Trackers S&P Global Infrastructure oder vom Easyetf NMX30 Infrastructure Global direkt oder indirekt erworben werden, und/oder

(d) dessen hauptsächlicher Geschäftszweck, gemessen am Umsatz, Gewinn und/oder Vermögensgegenständen und dokumentiert in dem zuletzt vorgelegten Geschäftsbericht und/oder der zuletzt vorgelegten Unternehmensplanung - in Planung, Entwicklung und/oder Betrieb eines oder mehrerer Infrastrukturprojekte oder in der Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf solche Projekte besteht.

- Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KABG anzurechnen.

§ 6 Kosten:

- Verzicht auf die performanceabhängige Vergütung.

Die Änderungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft. Die geänderten Verkaufsprospekte stehen spätestens ab Inkrafttreten auf unserer Internetseite www.veritas-investment.de zum Download zur Verfügung. Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen sind nachfolgend in der ab 01.07.2014 geltenden Fassung abgedruckt. Geänderte oder neu aufgenommene Passagen sind unterstrichen und weggefallene Passagen wurden durchgestrichen.

Als Anleger haben Sie das Recht, die Anteile am Sondervermögen ohne weitere Kosten über ihre depotführende Stelle zurückzugeben.

Hierzu werden die nachfolgend dargestellten Änderungen vorgenommen, auf den Abdruck der nicht geänderten Paragraphen wird verzichtet:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Veritas Investment GmbH, Frankfurt am Main (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Ve-RI Listed Infrastructure

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Anlagegrenzen

~~(1) Mindestens 60% des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien angelegt.~~

~~(1) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapieren im Sinne des § 1 Nr. 1 angelegt.~~

~~(2) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapieren angelegt, die von börsennotierten Infrastrukturgesellschaften emittiert wurden. Als Infrastrukturgesellschaft gilt ein Unternehmen.~~

~~(a) das von mindestens einem der Stammdatenanbieter Bloomberg Finance L.P. New York, Factset Research System Inc., Norwalk (USA), Datastream Professional/Thomson Reuters, New York., LPX Group, Zürich, oder vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH, Eschborn, entsprechend klassifiziert wird,~~

~~(b) dessen Aktien Bestandteil des NMX Composite Infrastructure Global, des FTSE Macquarie Global Infrastructure Index, des Dow Jones Brookfield Infrastructure Index, des MSCI Global Infrastructure Index, des Deutsche Börse INFRAX Infrastructure, des STOXX® Global Extended Infrastructure 100, des UBS Global Infrastructure & Utilities Indexes oder eines anderen anerkannten Infrastrukturindizes sind.~~

(c) dessen Aktien vom iShares Global Infrastructure ETF (Macq.), vom DB X-Trackers S&P Global Infrastructure oder vom Easyetf NMX30 Infrastructure Global direkt oder indirekt erworben werden, und/oder

(d) dessen hauptsächlicher Geschäftszweck, gemessen am Umsatz, Gewinn und/oder Vermögensgegenständen und dokumentiert in dem zuletzt vorgelegten Geschäftsbericht und/oder der zuletzt vorgelegten Unternehmensplanung, in Planung, Entwicklung und/oder Betrieb eines oder mehrerer Infrastrukturprojekte oder in der Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf solche Projekte besteht.

(3) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.

(5) Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden.

(6) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

(7) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

ANTEILKLASSEN

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

§ 6 Kosten

~~b) Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt (absolut positive Wertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10% des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu erheben.~~

~~Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.~~

~~Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Wertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt (weitere Erläuterungen zur BVI-Methode unter www.bvi.de).~~

~~Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der High Watermark wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.~~

~~Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt; hierfür wird der Anteilwert entsprechend der BVI-Methode um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern korrigiert. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Regelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.~~

b) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus Investmentanteilen unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen Dividenden und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

Veritas Investment GmbH
Die Geschäftsführung